

Contract.

Zwischen dem konigl. Kreisamtsverwalter zu Netphen
einseits u. dem Obergericht Ed. Vogt zu Corbach
andereits, ist folgendes Verbot abgepflegt.

§. 1.

Der Obergericht Ed. Vogt hat für die konigl. Gemeinde
zu Netphen eine neue pneumatische Orgel, nach der
von ihm am 24 April 1900 ausgefallenen Disposition
u. Kostenschlag, mit der Änderung, dass statt Octave 2' Quarte 2 $\frac{2}{3}$ ' angebracht
word.

§. 2.

Der Orgelb. p. Vogt erfüllt für die neue Orgel die
Kümmern von 405 8. Mk. Lieferl.: einsteinstimmig, fünfzig
u. acht Klaviere nach Aufstellung u. Revisions.

§. 3.

Die Orgelbauwerkstatt weiß so verpflichtet sein, dass keine
Hindernisse oder sonstige Hindernisse der Aufstellung
verhindern.

§. 4.

Die Orgelbauwerkstatt der Orgel nach Werkzeuge
von Corbach nach Netphen bringt die Liefergammeln,
die Rückzahlung der Werkzeuge bringt p. Vogt.

§. 5.

Die neue Orgel wird im September 1900 der
Liefergammeln übergeben.

§. 6

Nach Herstellung der Orgel interessiert sich p. Vogt der
Revisions und Revisionsarbeiten.

§. 7.

Der Vogt liefert für die gelieferte neue Zinsausgabe
zwei Jahre Garantie, Kündung derselben aus jedem Grunde
unzulässig.

§. 8.

Für die durch unzulässige Arbeit oder schlechtes Material
entstandene Gefahr, übernimmt der Garantizingenieur selbst die
Verantwortung der Kosten.

§. 9.

Die Contractierenden verpflichten sich in diesem Vertrage
ganzseitig übereinzukommen, dass die Ausführung in allen Punkten,
welche zu dem Zwecke dienen, in demselben zu
bestimmten Zeiten durch den Garantizingenieur

§. 10.

Der Contract ist in duplo ausgefertigt und
von beiden Contractierenden unterschrieben

Der Garantizingenieur:

Grote, H. Köpfer, Ing.

Jacob Kunz

Wern

Pisch

Witt

Klein

Böhm

Demme

Flender

Lübke

Stein

Stöcker

Der Obergericht

Ed. Vogt

Boisbuch 16. Mai 1900.